

Teenagersex.

Strafrechtliche Zurückhaltung bei einvernehmlichen Sexualhandlungen mit geringem Altersunterschied?

Einen Tag vor Weihnachten wurde in Vorarlberg ein 17-jähriger Jugendlicher festgenommen, weil er (laut damaligen Medienberichten) einvernehmliche sexuelle Kontakte mit einem 13- und einem 12-jährigen Mädchen gehabt haben soll, die er in einer Diskothek kennengelernt hatte. Die Staatsanwaltschaft beantragte sofortige Untersuchungshaft. Das LG Feldkirch genehmigte.

Das strafrechtliche Mindestalter für einvernehmliche sexuelle Kontakte (ausserhalb von Autoritätsverhältnissen) liegt (seit 1803) bei 14 Jahren. 1998 stellte der Gesetzgeber einverständliche sexuelle Kontakte mit 12- bzw. 13-jährigen Jugendlichen bei geringem Altersunterschied (3 Jahre bei Penetrationen, 4 Jahre bei anderen Sexualkontakten) strafrei.

Der Justizausschuss des Nationalrates hielt damals ausdrücklich fest:

„Der Ausschuss ist sich bewusst, dass die nicht zuletzt aus Gründen der Rechtssicherheit erforderliche Normierung fixer Altersgrenzen zu Härtefällen führen kann, etwa auch dann, wenn das Geschehen knapp außerhalb des altersmäßig bestimmten Toleranzbereiches liegt. Bei der Rechtsanwendung sollte daher darauf Bedacht genommen werden, dass das Strafrecht (auch außerhalb der im Gesetz festgelegten Toleranzgrenzen) in geschlechtliche Beziehungen Jugendlicher nur mit der gebotenen Zurückhaltung eingreifen soll. Dem wird durch einen sachgerechten Gebrauch der im Jugendstrafrecht und im Bereich der Strafzumessung zur Verfügung stehenden flexiblen Instrumentarien Rechnung zu tragen sein.“ (1359 d. B. XX. GP, 16.07.1998)

Wille des Gesetzgebers wird ignoriert

In dem o.a. Fall wurde die Haft für ebensolche sexuellen Kontakte zwischen Jugendlichen verhängt, die „knapp außerhalb des altersmäßig bestimmten Toleranzbereiches“ liegen. Die Justizpraxis sieht auch sonst (zT) anders aus als es der Gesetzgeber wollte.

2005 hat das LG Klagenfurt einen jungen Mann zu 1 Jahr Freiheitsstrafe, davon sogar 2 Monate unbedingt, verurteilt, (bloss) weil er als 15-jähriger mit seiner 12-jährigen Freundin geschlafen hatte (orf.at 27.09.2005) (siehe http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/III_03654/index.shtml und http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/III_04452/index.shtml).

Ebenfalls am LG Klagenfurt wurde 2003 über einen 16-jährigen eine 6-monatige Freiheitsstrafe verhängt, (bloß) weil er nach einem Diskothekenbesuch mit einem 13-jährigen Mädchen geschlafen hatte (orf.at 17.09.2003) (siehe http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/III_03654/index.shtml und http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/III_04452/index.shtml).



Brandmarkung als „Sexualstraftäter“

Sogar der Oberste Gerichtshof (OGH) bestätigte die Verurteilung eines unbescholtenen 17-jährigen zu einer (bedingten) Freiheitsstrafe von 2 Monaten (OGH 11.10.2001, 13 Os 111/00). Sein Verbrechen: er hatte 4 x mit seiner 13-jährigen Freundin geschlafen. Der OGH sah eine „ungewöhnliche und auffallende“ Schuld, weil der Bursch mit seiner Freundin nicht nur 1 x sondern 4 x geschlafen hatte. Eine Diversion (bspw. Verfahrenseinstellung gegen Probezeit) sei daher ausgeschlossen. Ebenso eine bloße Ermahnung (§ 6 JGG). Auch ein Schuldspruch ohne Strafe (§ 12 JGG) oder unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG) kämen nicht in Frage, so der OGH. Selbst eine Geldstrafe schied aus. Es musste, wegen der „schweren Schuld“, eine Freiheitsstrafe sein.

Mit einer Verurteilung als Sexualstraftäter ist die Aufnahme in die Sexualstraftäterdatei verbunden. Bei jedem Wohnungswechsel wird die Sicherheitsbehörde des neuen Wohnorts verständigt, dass nunmehr ein Sexualverbre-



RA Dr. Helmut GRAUPNER,
Co-Präsident der Österreichischen Gesellschaft für Sexualforschung (ÖGS)

hg@graupner.at
www.graupner.at
www.oegs.or.at

cher zuzieht. Seit 2009 ist zudem die Tilgungsfrist für Sexualstraftaten doppelt so lang wie für nichtsexuelle (Gewalt)Delikte und beträgt (bei Jugendlichen) 10 Jahre (§ 3 Abs. 1 Z. 2, § 4a Abs. 1 TilgungsG).

In dem eingangs geschilderten Fall berichteten Medien späterhin, das 12-jährige Mädchen habe eine Vergewaltigung behauptet. Der Kontakt mit dem anderen Mädchen war weiterhin unbestritten einverständlich.

Was das 12-jährige Mädchen betrifft, so erscheint eine Rechtfertigung mit einer falschen Behauptung ungewollten Sexualkontakts bei derartigen Umständen nicht untypisch (heimliches Hinausschleichen in die Diskothek und Übernachten bei einem älteren Burschen, Aufregung zu Hause und Rechtfertigungsbedarf...). Der Vorwurf ist selbstverständlich gründlich und konsequent zu untersuchen, aber die sofortige U-Haft erscheint selbst unter diesem Aspekt unverständlich.

Auch im aufsehenerregenden Fall „Marko“ behauptete das 13-jährige Mädchen Vergewaltigung und alle Welt scholt die Türkei, die Marko inhaftierte. Was war in Feldkirch anders, zu Weihnachten 2010?